



Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Schwentidental für das Gebiet Birkenstraße / Oppendorfer Weg

Die Stadtvertretung der Stadt Schwentidental hat in ihrer Sitzung am 10.04.2014 den B-Plan Nr. 66 für das Gebiet „Birkenstraße / Oppendorfer Weg“ südwestlich des Oppendorfer Weges, nordöstlich des Baumarktgeländes und südöstlich des Gewerbegebietes (Gemarkung Raisdorf, Flur 3, Flurstücke 15/16, 16/20, 19/9, 19/10, 19/16) sowie der östliche Abschnitt des Flurstücks 71/30, wie auf dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 1500 dargestellt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

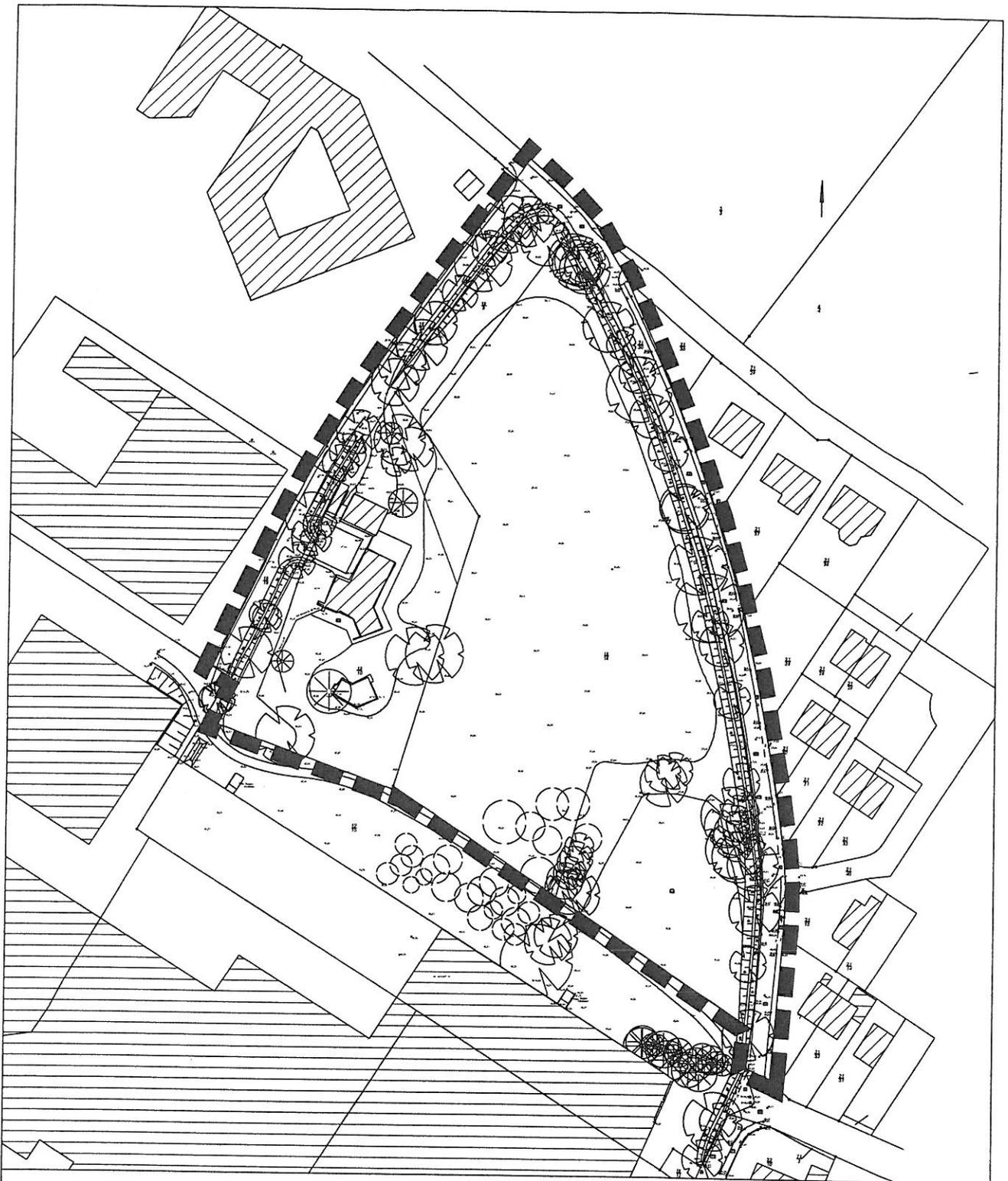
Der B-Plan Nr. 66 tritt am 18.10.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Stadtverwaltung Schwentidental, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr am Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schwentidental, den 14.10.2014

gez. Michael Strelau
Bürgermeister



DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 66
DER STADT SCHWENTINENTAL, KREIS PLÖN

Maßstab 1 : 1500



Für das Gebiet "Birkenstraße/ Oppendorfer Weg" südwestlich des Oppendorfer Wegs", nordöstlich des Baumarktgeländes und südöstlich des Gewerbegebiets (Gemarkung Raisdorf [6141], Flur 3, Flurstücke 15/16, 16/20, 19/9, 19/10, 19/16 sowie der östliche Abschnitt des Flurstücks 71/30)

B2K

BOCK - KÜHLE - KOERNER 30.05.2013
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRABE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de